

em Papste davon Mittheilung zu machen. Mit Rücksicht auf die Stimmung in Rom, worüber sie durch verschiedene Schreiben hinlänglich unterrichtet waren, dachten die Legaten nun daran, das Kapitel über die Residenz zunächst gang zu übergehen; allein die Spanier erhoben entschiedenen Widerspruch und verlangten außerdem sofortige Erklärung betreffs der Fortsetzung des Concils. Von einer solchen ließ andererseits der Kaiser durch seine Oratoren eindringlich abrathen und drohte entgegengegesetzten Falles mit sofortiger Abberufung seiner Prälaten. Dem kaiserlichen schlossen sich auch die am 18. Mai angelangten französischen Bevollmächtigten an. Unterdessen hatten die Legaten den Concilsvätern am 25. Mai 9 Bemerkmittel vorlegen lassen, die in der folgenden Sitzung publicirt werden sollten (Theiner I, 718). Ickten es aber unter abwaltenden Verhältnissen ir besser, zunächst von jeder Publication abzusehen. Da langte zur Bestürzung der Legaten der päpstliche Befehl an, in der nächsten Sitzung die Fortsetzung des Concils zu promulgiren. Da dieß bei der Erklärung der kaiserlichen und der französischen Vertreter der Auflösung des Concils gleichkommen mußte, beschloßen die Legaten, die päpstliche Anweisung außer Acht zu lassen und sofort den Cardinallegaten Altemps an den Papst zu senden, um ihm die Gründe dieses Verhältnisses darzulegen. Die jedoch der Cardinal abreihte, langte in Trient in anders lautendes päpstliches Schreiben an, das obige Punkte in das Belieben der Legaten stellte. Interdessen waren am 26. Mai die Procuratoren des Erzbischofs von Salzburg sowie die französischen Oratoren feierlich empfangen worden, welche hierdurch durch ihre scharfen Ausfälle den Legaten neue Schwierigkeiten bereiteten. — Nachdem in der Generalcongregation vom 3. Juni die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden, wurde am 6. Juni die XX. Sitzung gehalten. Nach den üblichen Feierlichkeiten wurden die Mandate der schweizerischen, salzburgischen und französischen Oratoren und Procuratoren nebst den bezüglichen Antworten sowie das Prorogationsdecret verlesen. In letzterem wird gesagt, „daß wegen verschiedener Schwierigkeiten, wie auch deswegen, damit Alles mit größerer Ueberlegung seinen Fortgang nehme, daß nämlich die Dogmen zugleich mit der Verbesserung verhandelt und sanctionirt werden können, die nächste Sitzung auf den 6. Juli angesetzt werde, doch mit dem Beifügen, daß die Synode diesen Termin in einer Generalcongregation abhürzen oder verlängern könne“. Diesem Decrete stimmten alle Väter mit Ausnahme vom 30. zu, die wegen Nichterwähnung der Residenz und der „Fortsetzung“ Einsprache erhoben. Anwesend waren 5 Cardinallegaten, der Cardinal von Trient, 2 Patriarchen, 18 Erzbischofe, 137 Bischöfe, 2 Abte, 4 Ordensgenerale und 28 Theologen, außerdem noch 11 Oratoren weltlicher Herrscher. Am 6. Juni 1562 wurde eine Generalcongregation gehalten, in welcher der erste

Cardinallegat von Mantua die bei der XIII. und XIV. Sitzung (s. ob.) mit Rücksicht auf die Protestanten zurückgestellten Fragen über die Communion in 5 Artikeln zur Verhandlung vorlegte (Theiner II, 3. 7). Hierüber sollten nach Vorschlag des Präsidenten zuerst die Theologen und dann die Väter ihre Ansicht äußern. Es waren 78 Väter mit dem Vorschlage des Legateneinverständen, 32 dagegen nur unter der Bedingung, wenn zugleich auch über die Residenz verhandelt würde, wie dieß der erste Präsident in Aussicht gestellt hatte. Dieselben 32 Väter richteten unter dem nämlichen 6. Juni eine freimüthige Eingabe an den Papst, worin sie ihr Eintreten für die Residenzpflicht als auf göttlichem Rechte begründet verteidigten und die ihnen unterthobene Tendenz, geistlicher Untergrabung des päpstlichen Ansehens feierlich und entschieden zurückwiesen. Ihre Ansicht gehe dahin: je mehr die einzelnen kirchlichen Einrichtungen befestigt seien, desto glänzender trete auch die päpstliche Macht hervor (Le Plat V, 199). In der freundlich gehaltenen Antwort vom 1. Juli erklärte seinerseits der Papst, daß er entfernt nicht daran denke, die Rede- und Discussionsfreiheit des Concils irgendwie zu beeinträchtigen; nur sollten im Interesse der Synode und ihres Ansehens alle ärgerlichen Auftritte vermieden werden (Le Plat V, 360). Obige 5 Artikel wurden nun an die theologi minores, 62 an der Zahl (ihre Namen bei Theiner II, 37), verwiesen, die vom 10. bis 23. Juni in 21 Congregationen die Fragen eingehend verhandelten (Theiner II, 7—37). So verschieden die einzelnen Anschauungen waren, ergab sich doch als Hauptresultat, daß die Communion sub utraque mit Ausnahme für den celebrirenden Priester kein göttliches Gebot sei, daß man unter Einer Gestalt soviel empfangen wie unter beiden, und daß den Unmündigen die Communion nicht notwendig sei. Ueber die Gewährung des Valentelches dagegen gingen die Ansichten stark aus einander, weshalb diese Frage zunächst noch außer Betracht gelassen und nur über obige drei Punkte 4 Canones formulirt und am 23. Juni einer Generalcongregation vorgelegt wurden. Ueber diese 4 Canones wurde in 6 Generalcongregationen der Concilsväter vom 30. Juni bis 4. Juli berathen. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde eine Neuredaction der Canones beschloßen; zu näherer Begründung derselben wünschten mehrere Väter nach früherem Vorgange eine ausführliche Lehredarstellung, welche geeignet wäre, den Gegenstand zu erklären und etwaige Gewissenszweifel zu beseitigen. Eine solche wurde sodann in 4 Kapiteln abgefaßt und beides, doctrina und canones reformati, den Vätern in der Generalcongregation vom 4. Juli vorgelegt. Ueber beide Schriftstücke wurde nochmals in 4 weiteren Congregationen am 8. und 9. Juli verhandelt und am 14. Juli die Schlussredaction vorgenommen. Neben diesen dogmatischen Ber-